

powered by

HAUFE

TK
Die
Techniker

Lohn- und Gehalts- pfändung

**Das müssen Arbeitgeber
beachten**

Fachinformation für
Firmenkunden 2025

Stefanie Hock
13. August 2025

Referentin



Stefanie Hock
Rechtsanwältin

- Rechtsanwältin Arbeits- und Tarifrecht
- Referentin, unter anderem bei der Haufe Akademie
- Mitautorin und Mitherausgeberin des TVöD/TV-L Office, Haufe Gruppe

Inhaltsverzeichnis

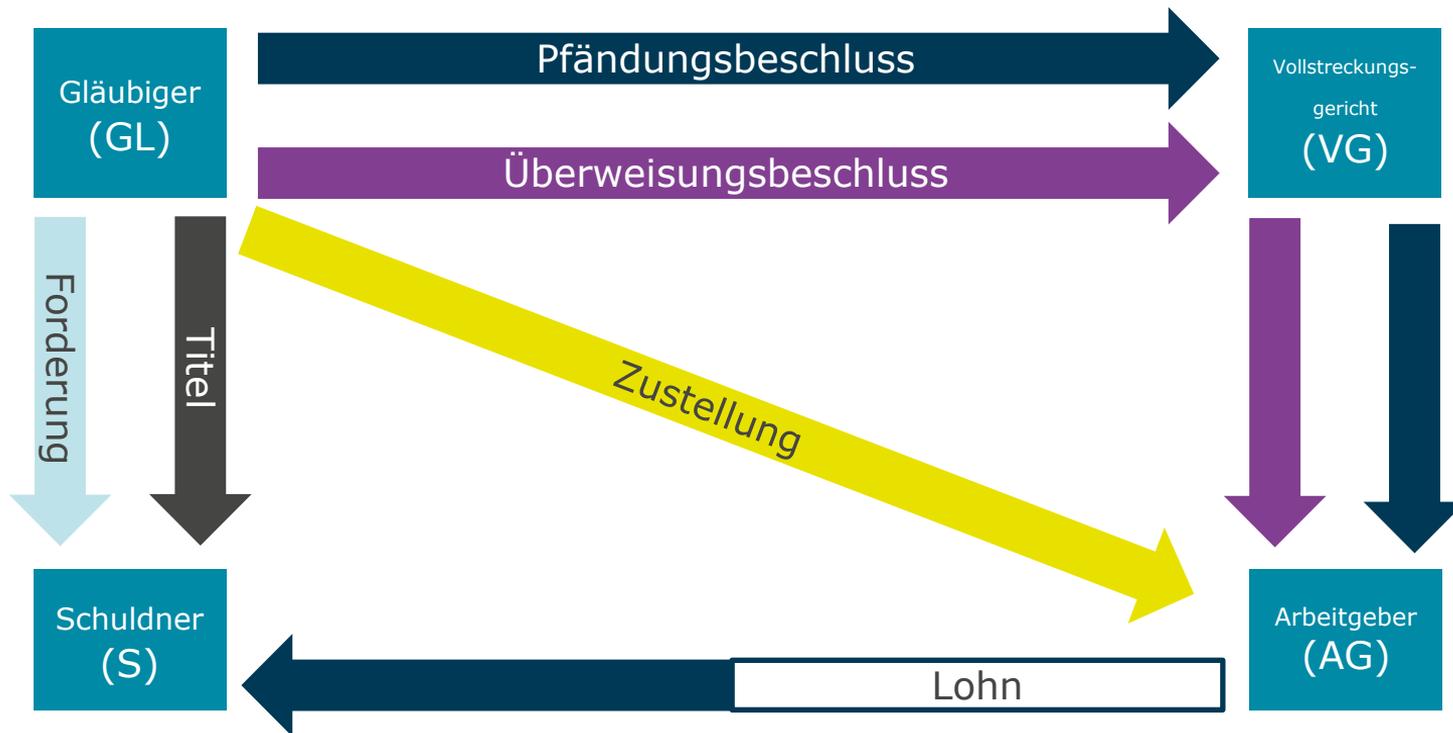
Ablauf und Zustellung der Pfändung	4
Überblick Pfändungsarten	7
Drittschuldnererklärung	10
Sachpfändung	14
Unterhaltspfändung	42
Mehrere Pfändungen	50
Zusammenrechnungsbeschlüsse	57
Lohnabtretung	59

A stack of papers and envelopes is shown, with a red circular stamp visible on the top envelope. The papers are resting on a wooden surface.

1.

Ablauf und Zustellung der Pfändung

Ablauf der Pfändung



Wirksame Zustellung

- Beim richtigen **Arbeitgeber als Drittschuldner**
- Irrelevant sind:
 - Kleine Ungenauigkeiten in der Bezeichnung, wenn der Drittschuldner unzweifelhaft zu identifizieren ist
 - Wer die lohnabrechnende Stelle ist



2.

Überblick Pfändungsarten

Konstellationen der Pfändung

Pfändung wegen einer
gewöhnlichen Geldforderung



pfandfreier Betrag durch



Tabelle
(§ 850c ZPO)

Pfändung wegen
vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung



Festsetzung des **Gerichts**
(§ 850f Absatz 2 ZPO)

Pfändung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft
nach dem **VerwaltungsvollstreckungsG**



Festsetzung der **Behörde**
(§ 850c ZPO)

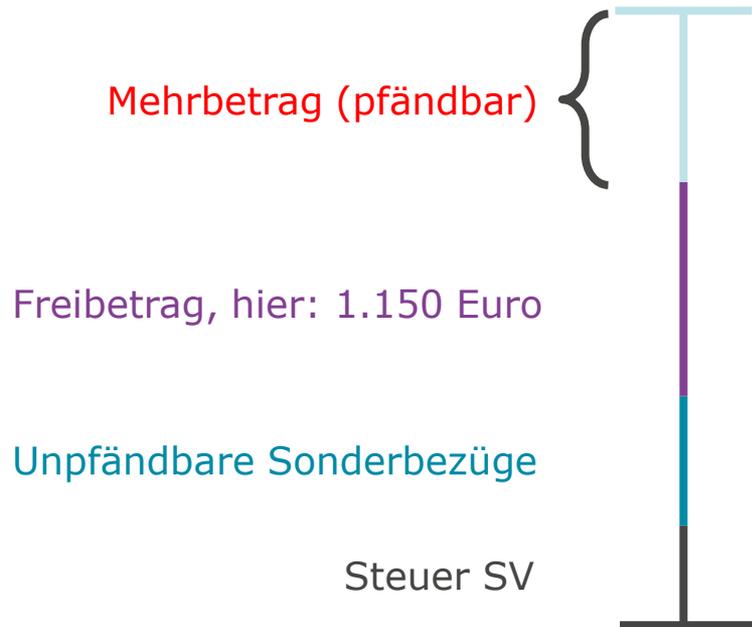
Pfändung wegen
Unterhaltspflichten



Festsetzung des **Gerichts**
(§ 850d ZPO)

Pfändung wegen Delikt

Schadensersatz gemäß § 823 BGB wegen zum Beispiel Straftaten
(wie Betrug, Diebstahl, Körperverletzung)





3.

**Drittschuldner-
erklärung**

Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO

§ 840 ZPO

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner **binnen zwei Wochen**, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
4. ...
5. ...

Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO

§ 840 ZPO

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die **Zustellungsurkunde** aufgenommen werden. (...) Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegeben werden. Werden die Erklärungen bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 193 abgegeben, so sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Notwendigkeit einer Drittschuldnererklärung

§ 840 ZPO gilt für Pfändungen

Gilt nicht für:

- Vorpfändungen
- Abtretungen

Problempunkte:

- Unterlagen herausgeben, z. B. laufende Lohnabrechnungen?
- Unterrichtung der Gläubiger bei nachträglichen Änderungen, z. B. Ausscheiden des Schuldners? - Nein



4.

Sachpfändung

Arbeitseinkommen nach § 850 ZPO

Alle in Geld einmalig oder wiederkehrend zahlbaren Vergütungen aus Arbeits- oder Dienstleistung ohne Rücksicht auf ihre Bemessung oder Berechnungsart.



In der Regel deckungsgleich mit „Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit“
(§ 19 Abs. 1 EStG)

Arbeitseinkommen ist...

1. Arbeits- und Dienstlöhne (fortlaufend), Lohn, Gehalt, Entgelt, Zulagen, Zuschläge, Provision, Tantiemen, Prämien, Gewinnbeteiligungen, Aufstockung bei ATZ, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Ausbildungsvergütung, Bereitschaftsdienstvergütung,....
2. Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten
3. Ruhegelder
→ Zahlung nach Ausscheiden durch den Arbeitgeber, Pensionskasse, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Arbeitseinkommen ist...

4. Naturalbezüge (§ 850e Nr. 3 ZPO)
 - a) Tatsächlichen Nettowert (nach Abzug Steuer und SV) ermitteln
 - b) Zusammenrechnung mit Geldeinkommen

Beispiele: freie Kost, Wohnung, Auto, Handy, Jobticket, BahnCard, Telefonkarte, verbilligte Warenabgabe

Hinweis | BAG, Urteil v. 31.5.2023, 5 AZR 273/22: Nicht einbezogen wird dabei der steuerlich zu berücksichtigende geldwerte Vorteil für die Nutzung des PKW auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb in Höhe von monatlich 0,03 Prozent des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer (sogenannte 0,03-Prozent-Regelung).

Arbeitseinkommen ist...

Besonderheit:

Nicht wiederkehrende zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste.



Pfändungsschutz nur auf Antrag (§ 850i ZPO)



Einzelne Vergütung bildet typischerweise nicht wesentliche wirtschaftliche Existenzgrundlage



➔ Abfindung

➔ Einkünfte aus freiberuflicher Arbeit wie Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Handwerker u.Ä.

Sonderfälle



Entgeltumwandlung nach Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

BAG, Urteil v. 14.10.2021, 8 AZR 96/20

Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmenden eine Direktversicherung abschließt und ein **Teil der künftigen Entgeltansprüche** des Arbeitnehmenden **durch Entgeltumwandlung für dessen betriebliche Altersversorgung** verwendet werden, liegt insoweit grundsätzlich **kein pfändbares Einkommen** i.S.v. § 850 Abs. 2 ZPO mehr vor.

Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob die Entgeltumwandlungsvereinbarung vor oder erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getroffen wurde, zumindest dann, wenn mit der getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung das Recht aus § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht und der in § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG **vorgesehene Betrag nicht überschritten** wurde.

Weitere Fragestellungen

- Kurzarbeitergeld?
- Inflationsausgleichsprämie: pfändbar (BGH, Beschluss v. 25.4.2024, IX ZB 55/23)



Berechnungsübersicht

Bruttoeinkommen monatlich (wöchentlich, täglich)	...	Euro
davon abzuziehen sind nach § 850e Nr. 1 ZPO (Bruttobeträge):		
▪ die Hälfte des Einkommens für Mehrarbeitsstunden (§ 850a Nr. 1 ZPO)	...	Euro
▪ Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen	...	Euro
▪ Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen, Schmutz- und Erschwerniszulagen (§ 850a Nr. 3 ZPO)	...	Euro
▪ andere nach § 850a ZPO unpfändbare Bezüge		
▪ Urlaubszuschuss/-geld	...	Euro
▪ Jubiläumszuwendungen	...	Euro
▪ Treuegelder	...	Euro
▪ Früher: Weihnachtsvergütungen bis ½ des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens 500 Euro	...	Euro
Seit 1. Januar 2022: Weihnachtsvergütungen bis zu der Hälfte des Betrages, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Abs. 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt;		
▪ Heirats- und Geburtsbeihilfen (§ 850a Nr. 5 ZPO)	...	Euro
▪ Erziehungsgelder und Studienbeihilfe (§ 850a Nr. 6 ZPO)	...	Euro
▪ Sterbegelder/Gnadenbezüge (§ 850a Nr. 7 ZPO)	...	Euro
▪ Blindenzulage (§ 850a Nr. 8 ZPO)	...	Euro
▪ Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli (ohne unpfändbare Sonderbezüge)	...	Euro
▪ Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers (gesetzliche Krankenversicherung, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) (ohne unpfändbare Sonderbezüge)	...	Euro
Verbleibt als pfändbares Nettoeinkommen	...	Euro
Pfändbar sind nach der Tabelle	...	Euro
Unpfändbar sind somit	...	Euro

Pfändungsschutz für Erschwerniszulagen

(BAG, Urteil v. 23.8.2017, 10 AZR 859/16)

Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO **unpfändbar?**



- Feiertagsarbeit
- Sonntagsarbeit
- Nachtarbeit



Ja, soweit Zulage üblich

Wenn steuerfrei
nach §3b EStG



- Schicht/Wechselschicht
- Samstagsarbeit
- Vorfestarbeit



Nein

§ 850c ZPO

(1) Arbeitseinkommen ist **unpfändbar**, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

- 1.178,59 Euro monatlich,
- 271,24 Euro wöchentlich oder
- 54,25 Euro täglich

beträgt.



§ 850c ZPO

(2) Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, einem Verwandten oder nach den §§ 1615l und 1615n des BGB **einem Elternteil Unterhalt**, so **erhöht** sich der Betrag nach Abs. 1 für die **erste Person**, der Unterhalt gewährt wird, und zwar um

- 443,57 Euro monatlich,
- 102,08 Euro wöchentlich oder
- 20,42 Euro täglich.

Für die **zweite bis fünfte Person**, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Abs. 1 um je

- 247,12 Euro monatlich,
- 56,87 Euro wöchentlich oder
- 11,37 Euro täglich.

§ 850c ZPO

(3) (...)

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht im Bundesgesetzblatt folgendes bekannt (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):

- die Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens nach Abs. 1,
- die Höhe der Erhöhungsbeträge nach Abs. 2,
- die Höhe der in Abs. 3 Satz 3 genannten Höchstbeträge.

Die Beträge werden jeweils **zum 1.7. eines Jahres** entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des EStG **angepasst**; der Berechnung ist die am 1.1. des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des EStG zugrunde zu legen.

Beispiel Weihnachtsgeld

Aktuell monatlicher Freibetrag des Schuldners:	1555 Euro
Aufgerundet:	1560 Euro
Davon die Hälfte:	<u>780 Euro</u>

Problem: Was ist Weihnachtsvergütung?

Vgl. u.a.

- BAG, Urteil v. 14.3.2012, 10 AZR 778/10: Sparkassensonderzahlung i. S. d. § 44 TVöD BT-S sind keine Weihnachtsvergütungen
- BAG, Urteil v. 18.5.2016, 10 AZR 233/15: Bestätigung für Jahressonderzahlungen nach § 20 TVöD/VKA

Pfändungstabelle

- Rechtsgrundlage: § 850c ZPO → Freibeträge
- Aktuelle Pfändungstabelle veröffentlicht im Bundesgesetzblatt
- Seit 2002 dynamische Anpassung
- Seit 2021 **jährliche Überprüfung bzw. Anpassung** jeweils zum 1.7. entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des EStG



Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

Beispiel:

Arbeitnehmer ist verheiratet (Steuerklasse III) und hat keine Kinder. Sein monatlicher Bruttolohn beträgt 3.500 Euro. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende. Mitte Juli wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 10.000 Euro zugestellt. Im Juli hat der Arbeitnehmer für 100 Euro Überstunden gemacht. Außerdem sind 100 Euro Auslösungen angefallen und der Arbeitgeber gewährt ein Urlaubsgeld von 500 Euro. Steuern betragen 316,83 Euro und Sozialabgaben betragen 864,15 Euro.

Die Steuern auf das Einkommen ohne unpfändbare Sonderbezüge (also 3.550 Euro) betragen 186,16 Euro, die Sozialversicherungsbeiträge 730,42 Euro.

Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

Pfändungsbeschluss 10.000 Euro

Erster Schritt: Ermittlung des Bruttoeinkommens

Tabellenlohn	3.500 Euro
+ Überstunden	100 Euro
+ Auslösungen	100 Euro
+ Urlaubsgeld	<u>500 Euro</u>
=	4.200 Euro



Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

Zweiter Schritt: Ermittlung der unpfändbaren Sonderbezüge

+ ½ Überstundenvergütung	50 Euro
+ Auslösung	100 Euro
+ Urlaubsgeld	<u>500 Euro</u>
unpfändbare Sonderbezüge	650 Euro

Dritter Schritt: Abzug der unpfändbaren Sonderbezüge mit dem Bruttobetrag vom Bruttoeinkommen

Bruttoeinkommen	4.200 Euro
- unpfändbare Sonderbezüge	<u>650 Euro</u>
	3.550 Euro

Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

Vierter Schritt: Fiktive Ermittlung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben von dem nach Abzug der unpfändbaren Bezüge verbleibendem Bruttoeinkommen

Brutto	3.550,00 Euro
SV-Beiträge	730,42 Euro
Steuern	186,16 Euro

Fünfter Schritt: Abzug der fiktiv ermittelten Steuern und Sozialabgaben vom Bruttoeinkommen

3.550,00 Euro
186,16 Euro
<u>730,42 Euro</u>
2.633,42 Euro

Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

Sechster Schritt: Auf Basis dieses fiktiven Arbeitseinkommens ist nun anhand der Tabelle nach § 850c ZPO der pfändbare Betrag zu ermitteln

Euro Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag bei					
		Unterhaltspflicht für ... Personen					5 und mehr
0	1	2	3	4			
1.790,00	1.799,99	521,47	175,83	63,02	-	-	-
1.800,00	1.809,99	528,47	180,83	67,02	-	-	-
1.810,00	1.819,99	535,47	185,83	71,02	-	-	-
1.820,00	1.829,99	542,47	190,83	75,02	-	-	-
1.830,00	1.839,99	549,47	195,83	79,02	-	-	-
1.840,00	1.849,99	556,47	200,83	83,02	-	-	-
1.850,00	1.859,99	563,47	205,83	87,02	-	-	-
1.860,00	1.869,99	570,47	210,83	91,02	-	-	-
1.870,00	1.879,99	577,47	215,83	95,02	-	-	-
1.880,00	1.889,99	584,47	220,83	99,02	1,03	-	-
1.890,00	1.899,99	591,47	225,83	103,02	4,03	-	-
1.900,00	1.909,99	598,47	230,83	107,02	7,03	-	-
1.910,00	1.919,99	605,47	235,83	111,02	10,03	-	-

244,89 Euro



Umsetzung der Nettomethode bei der Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung

Siebter Schritt: Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens unter Zugrundelegung der gesamten Abzüge für Steuern und SV-Beiträge. Hiervon wird der zuvor ermittelte pfändbare Betrag abgezogen und an den Gläubiger abgeführt. Das restliche Nettoeinkommen wird an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

	3.500,00 Euro	Tabellenlohn
+	700,00 Euro	Sonderbezüge
=	4.200,00 Euro	Bruttobezug
-	316,83 Euro	Steuern
-	864,15 Euro	SV-Beiträge
-	244,89 Euro	pfändbarer Betrag
=	2.774,13 Euro	Auszahlungsbetrag an den Arbeitnehmer

Unterhaltsberechtigzte Personen

- Ehegatte/-gattin
- früherer Ehegatte/-gattin
- Lebenspartner/in bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 5 LPartG)
- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, eigenes nichteheliches Kind, Adoptivkinder)
- nichteheliche Mutter vor bzw. nach Geburt gemäß §§ 1615I, 1615 BGB
(6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt. Geht die Mutter infolge der Schwangerschaft oder Erziehung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nach ggf. Verlängerung auf längstens 4 Monate vor der Geburt bis 3 Jahre nach der Geburt)

Nicht unterhaltsberechtignte Personen

Nicht zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen an:

- Stief- oder Pflegekinder,
- Nichteheleliche Lebensgemeinschaft,
- Verwandte in der Seitenlinie (z. B. Geschwister),
- Schwiegereltern,
- Unterhaltsrenten für bei Unfällen Verletzte,
- freiwillige Zahlungen oder vertragliche Verpflichtungen.



Ermittlung der unterhaltsberechtigten Personen

- Steuerliche Merkmale?
- Personalunterlagen?
- **Empfehlung:** Schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers, wie vielen und welchen Personen er Unterhalt zu leisten hat und auch tatsächlich gewährt!



Außerachtlassen von unterhaltsberechtigten Personen

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verdient monatlich brutto 3.800 Euro. Im August erhält er zusätzlich für Überstunden brutto 150 Euro. Auf Steuern und Sozialabgaben entfallen 1.068 Euro. Die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge auf das Einkommen ohne unpfändbaren Sonderbezug betragen 1.037 Euro, der Arbeitnehmer ist verheiratet und hat ein kleines Kind. Dem Arbeitgeber wird Anfang August ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 5.000 Euro des Gläubigers G1 zugestellt.

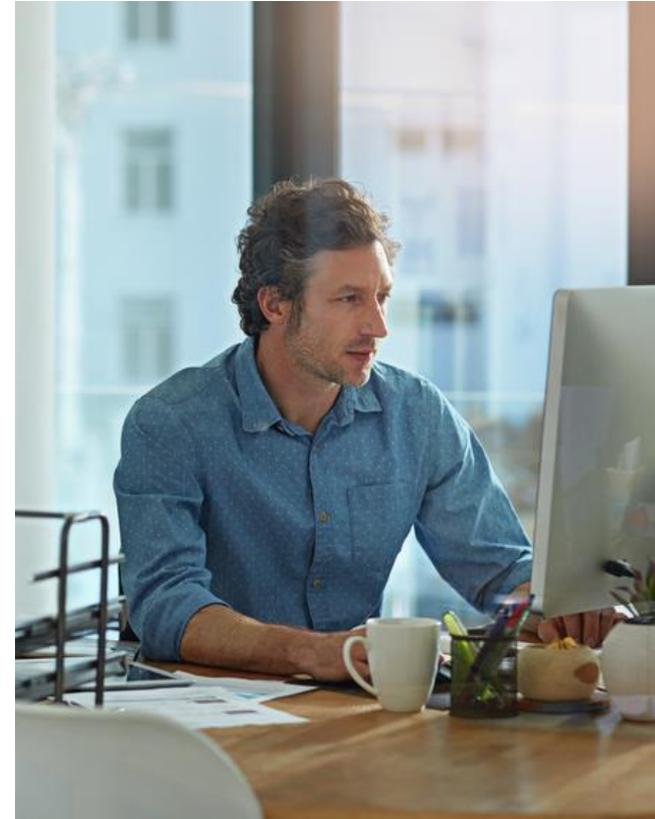
Was ist der pfändbare Betrag?

Außerachtlassen von unterhaltsberechtigten Personen

Was ist der pfändbare Betrag?

Bruttoarbeitseinkommen	3.950,00 Euro
abzgl. ½ Überstunden	- 75,00 Euro
abzgl. Steuern und SV	<u>- 1.037,00 Euro</u>
Ergibt	2.838,00 Euro
pfändbarer Betrag	145,49 Euro

an den Arbeitnehmer	3.950,00 Euro
abzgl. Steuern und SV	1.068,00 Euro
abzgl. pfändbarer Betrag	<u>145,49 Euro</u>
Auszahlungsbetrag	2.736,51 Euro



Außerachtlassen von unterhaltsberechtigten Personen

Fortführung Beispiel:

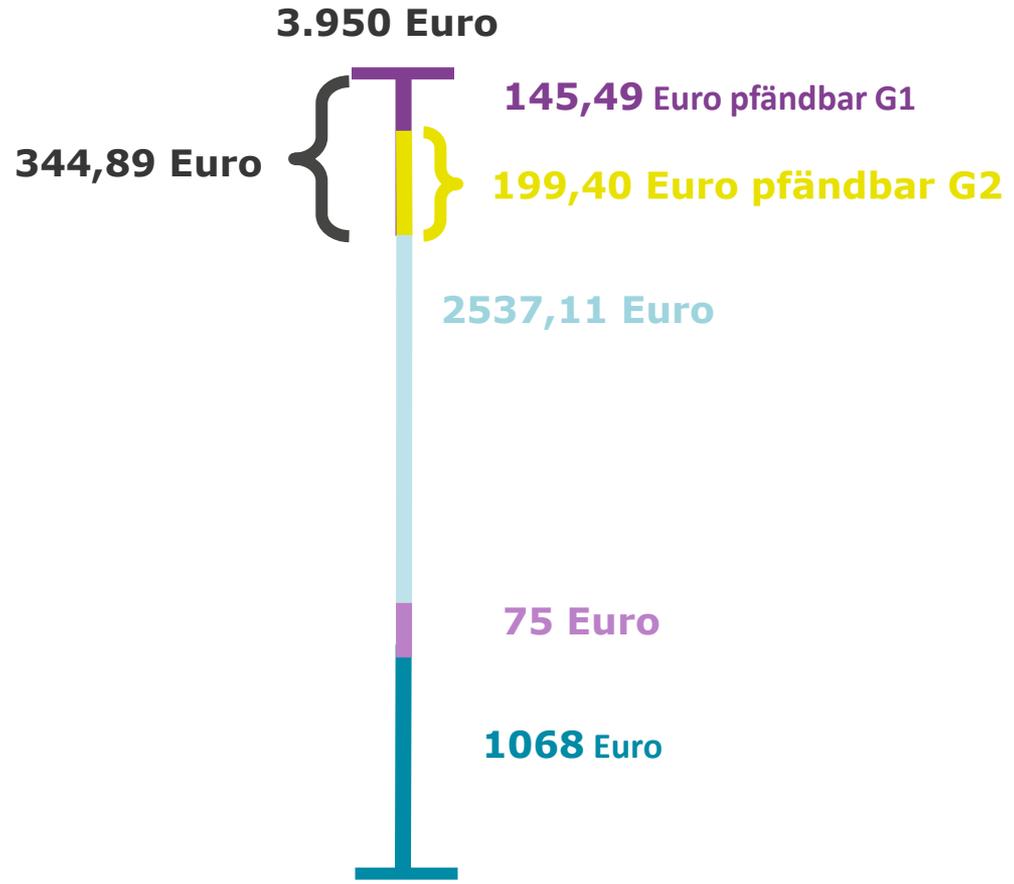
Im September, in dem der Arbeitnehmer wiederum Überstunden für 150 Euro brutto leistet, pfändet zudem der Gläubiger G2. In dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss heißt es: „Die Ehefrau ist bei der Berechnung des pfändbaren Betrages unberücksichtigt zu lassen“.

Was hat der Arbeitgeber an G1, G2 und an den Arbeitnehmer zu überweisen?

an G1 (zwei Unterhaltsberechtigte)	145,49 Euro
an G2 (ein Unterhaltsberechtigter)	344,89 Euro
	<u>- 145,49 Euro</u>
ergibt	199,40 Euro

an Arbeitnehmer	3.950,00 Euro
abzgl. Steuern und SV	- 1.068,00 Euro
abzgl. Pfändung	<u>- 344,89 Euro</u>
ergibt	2.537,11 Euro

Außerachtlassen von unterhaltsberechtigten Personen





5.

Unterhaltspfändung

Unterhaltspfändung

Allgemeines

- Grundsätzlich wird der pfändbare Betrag beziehungsweise Freibetrag für den Schuldner nach den Umständen des Einzelfalls **gerichtlich festgesetzt**
 - Erweiterter Zugriff in das Arbeitseinkommen (AE)
(= bevorrechtigter Gläubiger)
- pfändbar sind:
 - Unterhaltsrückstände
 - laufender Unterhalt

Berechnung: Nettoeinkommen bei Unterhaltspfändung

	Bruttoeinkommen monatlich (wöchentlich, täglich)	... €
	davon abzuziehen sind nach § 850 e Nummer 1 ZPO (Bruttobeträge):	
$\frac{1}{4}$	▪ die Hälfte des Einkommens für Mehrarbeitsstunden (§ 850 a Nummer 1 ZPO)	... €
	▪ Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen	... €
	▪ Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen, Schmutz- und Erschwerniszulagen (§ 850 a Nummer 3 ZPO)	... €
	▪ andere nach § 850 a ZPO unpfändbare Bezüge	... €
$\frac{1}{2}$	▪ Urlaubszuschuss/-geld	... €
	▪ Jubiläumszuwendungen	... €
	▪ Treuegelder	... €
	▪ Weihnachtsvergütungen bis zu der Hälfte des Betrages, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 ZPO in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt;	... €
	▪ Heirats- und Geburtsbeihilfen (§ 850 a Nummer 5 ZPO)	... €
	▪ Erziehungsgelder und Studienbeihilfe (§ 850 a Nummer 6 ZPO)	... €
	▪ Sterbegelder/Gnadenbezüge (§ 850 a Nummer 7 ZPO)	... €
	▪ Blindenzulage (§ 850 a Nummer 8 ZPO)	... €
	▪ Lohnsteuer (ohne unpfändbare Sonderbezüge)	... €
	▪ Kirchensteuer (ohne unpfändbare Sonderbezüge)	... €
	▪ Solidaritätszuschlag (ohne unpfändbare Sonderbezüge)	... €
	▪ Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers (gesetzliche Krankenversicherung, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) (ohne unpfändbare Sonderbezüge)	... €
	Verbleibt als pfändbares Nettoeinkommen	... €
	Abzüglich festgesetzter Freibetrag ergibt pfändbarer Betrag	... €

Ermittlung des pfändbaren Nettoeinkommens

- **Erster Schritt:** Ermittlung des pfändbaren Nettoeinkommens
- Grundlage: Nettoeinkommen, wie bei der normalen Pfändung.
Abweichend davon sind jedoch bestimmte Teile der Sonderbezüge (§ 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO) zu einem weiteren Teil pfändbar!
- Dem Arbeitnehmer verbleiben (nur noch):
 - $\frac{1}{4}$ der Bruttogesamtvergütung für Mehrarbeitsstunden,
 - $\frac{1}{2}$ eines Urlaubszuschusses,
 - $\frac{1}{2}$ einer Zuwendung anlässlich eines Betriebsereignisses,
 - $\frac{1}{2}$ einer Treueprämie,
 - $\frac{1}{2}$ Weihnachtsvergütung

Ermittlung des pfändbaren Nettoeinkommens

- **Zweiter Schritt:** Ermittlung des pfändungsfreien Betrages
- Nicht aus der Tabelle, sondern Festsetzung durch das Gericht
 - Arbeitnehmer verbleiben
 - Unpfändbare Sonderbezüge
 - +
 - Freibetrag



Beispiel einer Unterhaltspfändung

Unterhaltsforderung:	400 Euro/Monat
Rückstände:	10.000 Euro
Freibetrag:	1.050 Euro
Nettoeinkommen Mai:	2.000 Euro netto



U-Gläubiger:
950 Euro

Arbeitnehmer:
1.050 Euro

Beispiel einer Unterhaltspfändung

Unterhaltsforderung: 400 Euro/Monat

Rückstände: 10.000 Euro

Freibetrag: 1.050 Euro

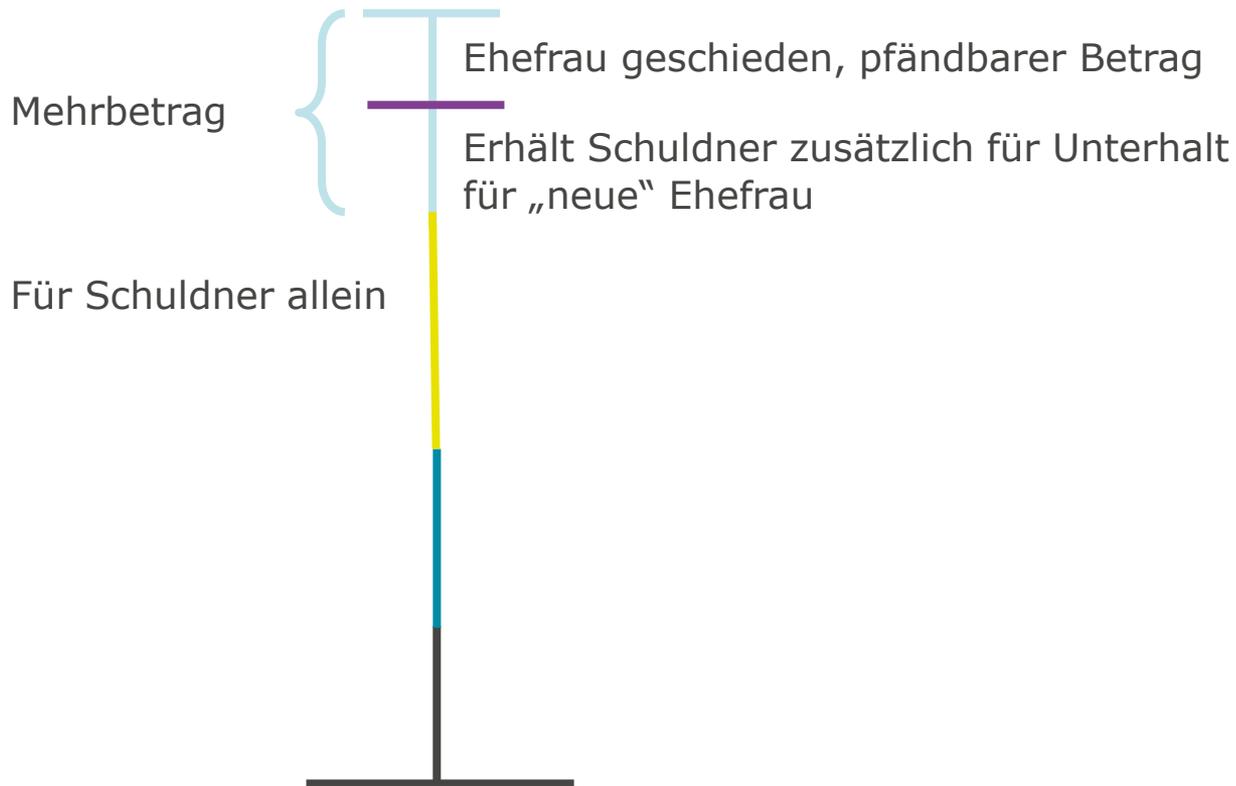
Nettoeinkommen Juni:
inkl. Überstunden
200 Euro netto



U-Gläubiger:
1.100 Euro

Arbeitnehmer:
1.100 Euro
(1.050 Euro zzgl. 50 Euro also ¼ der
Überstundenvergütung)

Beispiel einer Unterhaltspfändung



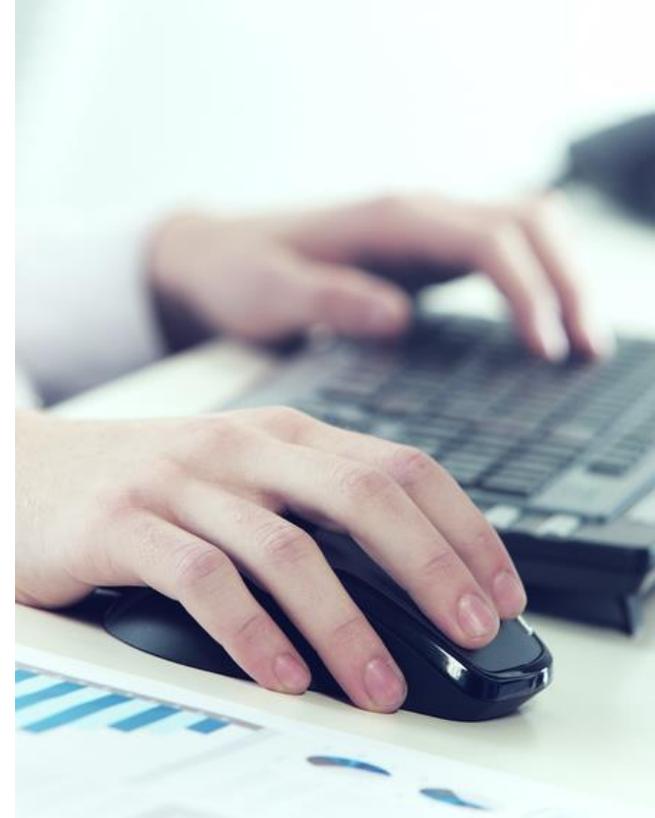


6.

Mehrere Pfändungen

Zusammentreffen mehrerer Pfändungen

- Prioritätsprinzip, § 804 Abs. 3 ZPO
- Bei gleichzeitiger Zustellung: pfändbarer Betrag ist anteilmäßig (entsprechend dem Verhältnis der Forderungen) aufzuteilen.



Berechnungen des Arbeitgebers

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin ist verheiratet, hat ein kleines eheliches Kind und verdient monatlich brutto 4.200 Euro. Die Abzüge für Steuern betragen 320,66 Euro und für Sozialversicherung 849,45 Euro. Sie hat noch einen 16-jährigen nichtehelichen Sohn, von dem der Arbeitgeber jedoch keine Kenntnis hat. Ihrem Arbeitgeber wird im Juni ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 4.000 Euro von der Bank zugestellt.

Fortsetzung:

Im September wird dem Arbeitgeber ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Sohnes über Unterhalt in Höhe von 320 Euro pro Monat + 4.000 Euro Rückstand zugestellt. Mit Beschluss wurde der Arbeitnehmerin ein Freibetrag von 1.050 Euro zugesprochen und festgestellt, dass der Mehrbetrag zur Hälfte pfändbar ist.

Berechnungen des Arbeitgebers

Vorgehen des Drittschuldners im September:

pfändbares Nettoeinkommen	3.029,89 Euro
pfändbar hiervon bei zwei Unterhaltsberechtigten (ohne Sohn)	221,49 Euro

Erster Schritt: Berechnung der Normalpfändung

Pfändbares Nettoeinkommen	3.029,89 Euro
pfändbar hiervon bei drei Unterhaltsberechtigten	68,31 Euro

Zweiter Schritt: Berechnung der Unterhaltspfändung

Nettoeinkommen	3.029,89 Euro
abzüglich Freibetrag	- <u>1.050,00 Euro</u>
ergibt als pfändbares Nettoeinkommen den Mehrbetrag von	1.979,89 Euro
Die Hälfte hiervon ist pfändbar	989,95 Euro

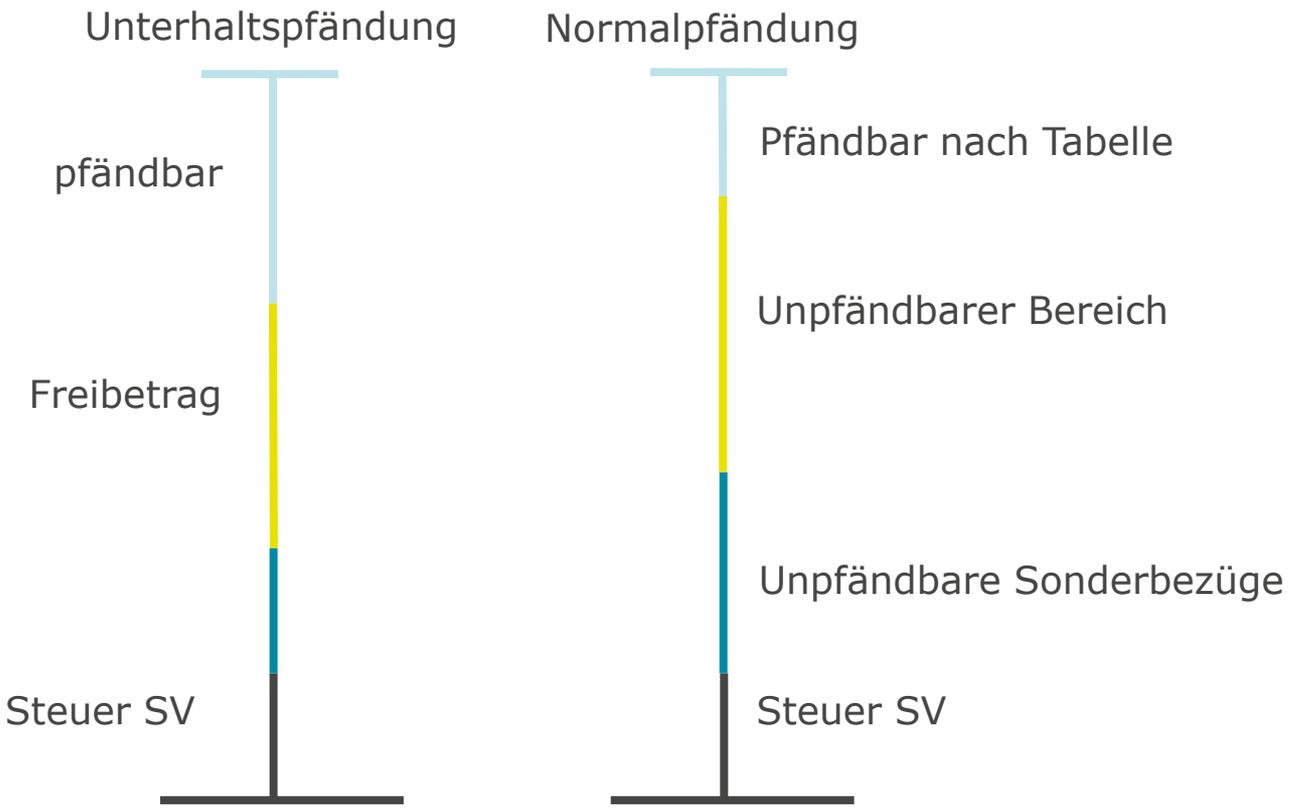
Berechnungen des Arbeitgebers

Dritter Schritt: Zuordnung der Normalpfändung zur Unterhaltspfändung

Durch die Unterhaltspfändung wird der Normalgläubiger in seinem Normalpfändungsbereich nicht verdrängt. Es bleibt insoweit beim Grundsatz der Priorität. Zu Gunsten des Unterhaltsgläubigers wurde jedoch der pfändbare Bereich des Arbeitseinkommens erweitert um den Vorrechtsbereich. Der Vorrechtsbereich ist hier der dem Unterhaltsgläubiger zuerkannte Betrag abzüglich des Normalpfändungsbereiches. Dies ergibt:

- Die Bank erhält 68,31 Euro.
- Der Sohn erhält 989,95 Euro abzgl. 68,31 Euro, also 921,64 Euro.

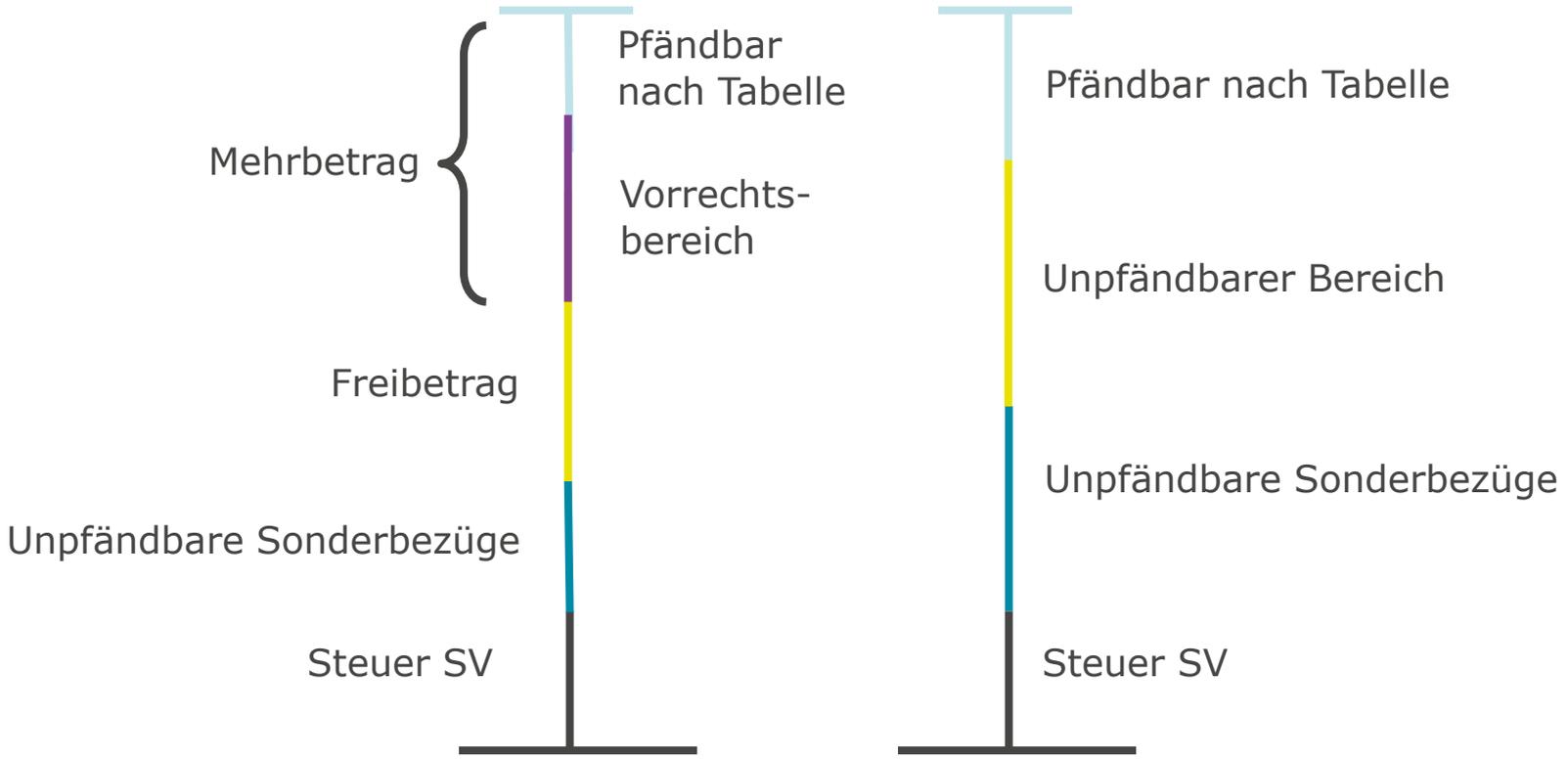
Unterhaltspfändung vs. Normalpfändung



Unterhaltspfändung vs. Normalpfändung

Unterhaltspfändung

Normalpfändung





7.

**Zusammenrechnungs-
beschlüsse**

Zusammenrechnung von Pfändungen



Gläubiger beantragt Zusammenrechnung

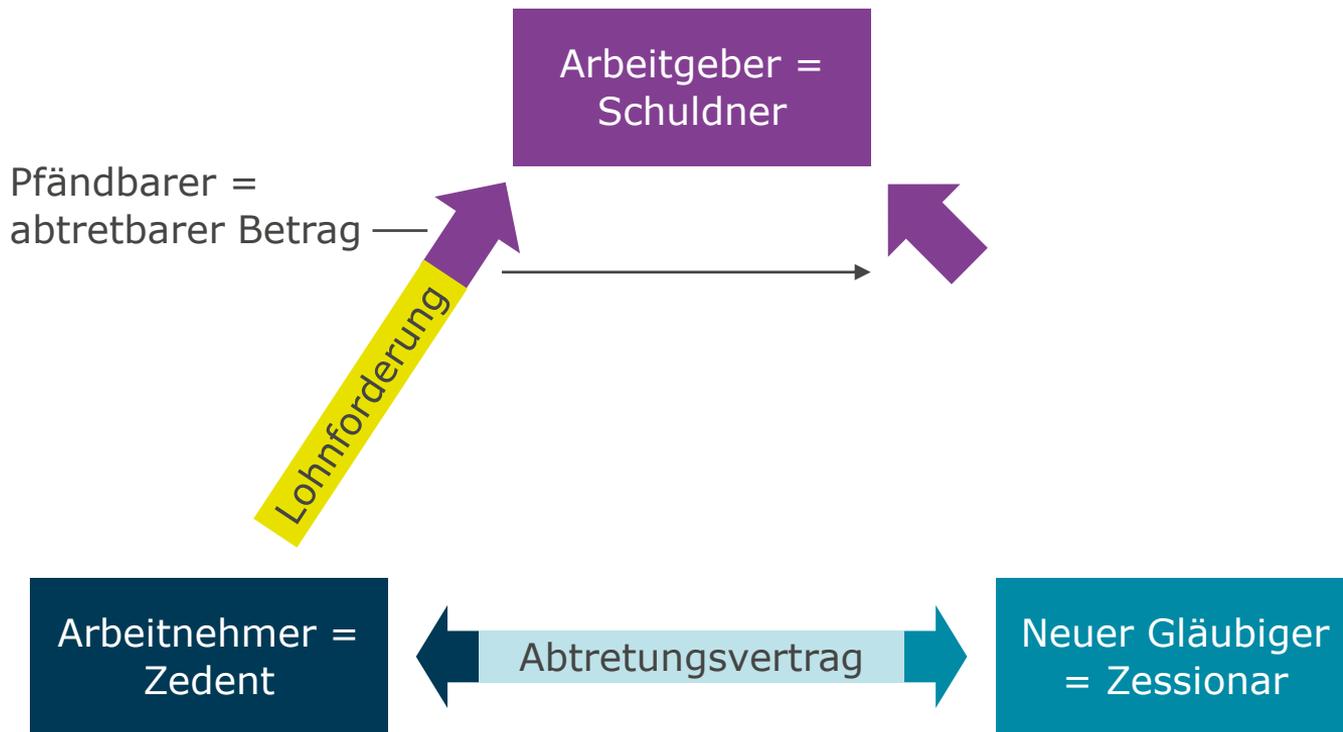




8.

Lohnabtretung

Darstellung der Lohnabtretung



Hinweise zur Lohnabtretung

- Abtretungsverbote? → § 308 Nr. 9 BGB (seit 1.10.2021)
- Auskunftspflichten? → Nein
- Konkurrenz mit Pfändungen → Maßgebend ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrages



Lohnpfändungsrechner in TK-Lex

Lohnpfändungs-Rechner

Eingabe

Monatlicher Nettolohn EUR

Zeitraum

Bezugsrahmen

Ergebnis

Netto		pfändbare Beträge für Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen					
ab >=	bis <=	0	1	2	3	4	>=5
1.550,00	1.559,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.560,00	1.569,99	3,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.570,00	1.579,99	10,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.580,00	1.589,99	17,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.590,00	1.599,99	24,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.600,00	1.609,99	31,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.610,00	1.619,99	38,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.620,00	1.629,99	45,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Lohnpfändungs-Rechner



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844